

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe für Bauweisen und Bauteile anwenden i) Kunden und Kundinnen über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren j) mit am Bauprozess beteiligten Personen kommunizieren 	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> n) Informationen zum Baugrund, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bodenmechanischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen o) branchenübliche Software anwenden p) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren q) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Temperaturmessungen und Witterungsbedingungen, dokumentieren und bewerten 	4
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> ee) Sicherungsmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung durchführen ff) geräumte Baustelle und Teilabschnitte übergeben 	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> h) Werkzeuge und Maschinen, insbesondere Handstopf- und Schraubmaschinen, für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen i) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt verhindern 	4
5	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> h) Lage- und Höhenpläne von Gleisanlagen, insbesondere Trassenpläne, Absteckpläne, Weichenskizzen und Weichenverlegepläne, lesen und anwenden i) Ist- mit Solllage von Gleisanlagen mit Hilfe von Trassen- und Absteckplänen vergleichen 	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
6	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> h) Funktionsweise von satellitengestützten und stationären Messsystemen unterscheiden i) Koordinatensysteme anwenden 	2
7	Herstellen von Bahnübergängen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauarten von Bahnübergängen unterscheiden b) Beläge für Bahnübergänge montieren und einbauen c) Oberflächenentwässerung für Bahnübergänge und Bahnanlagen mit befahrbaren Verkehrsflächen herstellen 	2
8	Einbauen und Montieren von Gleisen und Weichen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Quer- und Längsverschiebewiderstand durch Einbau von Sicherungskappen und Wanderschutzeinrichtungen erhöhen b) Höhe und Richtung der verlegten Gleise und Weichen, insbesondere mit Nivellier-, optischen Visier- und Pfeilhöhenmessgeräten, prüfen c) Gleise jochweise einbauen d) Verfahren der Weichenmontage unterscheiden e) Weichenteile nach Verlegeplänen montieren f) vormontierte Weichen einbauen g) Gleisabschlüsse montieren 	10
9	Instandhalten von Gleisen und Weichen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahren zur Instandhaltung sowie Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere zur Beseitigung von Gleislagefehlern, unterscheiden und auswählen b) Baustellen im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen sichern c) Schäden erkennen und anzeigen d) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen e) Durcharbeitungsmaßnahmen am Gleiskörper durchführen f) Schürfschlitz zur Begutachtung des Schotters und des Planums herstellen g) Planum und Schotter auf Verschmutzung sichtprüfen und Verschmutzung anzeigen h) Schienen durch Brennschneiden und Trennschleifen trennen i) Notlaschenverbindungen herstellen j) Schienen und Schwellen sowie Befestigungsmittel austauschen und auf Wiederverwertbarkeit prüfen k) Schotter austauschen l) Lichtraumprofil prüfen und die Beseitigung von Hindernissen veranlassen m) Bahndämme, Randwege und Entwässerungsanlagen pflegen und instand setzen n) Weichen anhand der Vorgaben in Weichenprüfblättern prüfen, Mängel beseitigen sowie Ergebnisse dokumentieren o) Weichen demontieren 	22

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
10	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> h) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren i) Qualitätsabweichung feststellen, Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichung abstimmen und ergreifen j) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen 	4